

## **Anordnungen der Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit (HSA) für das Herbstsemester 2020/21 im Bachelor- und Masterstudium**

*Von der grundsätzlich geltenden Studien- und Prüfungsordnung HSA FHNW vom 10. Juli 2015 (Stand 1. September 2019) abweichende Regelungen infolge des Covid-19 Schutzkonzepts FHNW, Stand, 11.8.2020*

### **Diese Anordnungen regeln folgende Punkte:**

Teil 2: Studium

Kapitel I: Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

§ 4 wird folgendermassen ergänzt: Die für die Zulassung notwendigen Nachweise für eine ausreichende Arbeitswelterfahrung können durch die für die Zulassung Verantwortlichen der Hochschule unter Ansetzung einer Frist aufgeschoben werden. In diesen Fällen erfolgt eine Zulassung unter Auflagen.

Kapitel II: Zulassung zum und Aufnahme ins Master-Studium

§ 11 Abs. 1 im Herbstsemester 2020/21 kann die Prüfung gemäss Abs. 1 auch mündlich durchgeführt werden.

§ 17 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Abs. 5 Die ursprünglich gemäss Abs. 4 publizierten Modulbeschreibungen können während des Herbstsemesters 2020/21 aufgrund des Covid-19-bedingten Schutzkonzepts der FHNW angepasst werden. Dies gilt auch für die Form und die Durchführung der Leistungsnachweise. Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren und es ist ihnen die Abmeldung vom Leistungsnachweis innert einer von den Modulleitungen festgelegten Frist zu gewähren.

**Diese Anordnungen gelten ab dem 14. September 2020 und bis zum 19. Februar 2021.**

Erlassen am: 27.8.20

Prof. Agnès Fritze

Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident FHNW